



Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Amtsblatt für die Samtgemeinde Schwarmstedt sowie deren Mitgliedsgemeinden



Buchholz (Aller)



Essel



Gilten



Lindwedel



Swarmstedt

Inhaltsverzeichnis



Verkündung der Änderung einer Satzung

Seite
2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Satzung

der Samtgemeinde Schwarmstedt zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Schwarmstedt über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl.2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S 589) hat der Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt am 09.10.2023 folgende 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Schwarmstedt über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.04.2018 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 4 (Gebührentarif) der Satzung der Samtgemeinde Schwarmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 17.04.2018 wird wie folgt neu gefasst:

” Gebührentarif

als Anlage zu § 4 der Satzung der Samtgemeinde Schwarmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz

Einsatzstunden und Sicherheitswachen je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr je angefangene halbe Stunde	22,50 EUR
--	-----------

2. Sachleistungen

Inanspruchnahme von Fahrzeugen je angefangene halbe Stunde der Fahrzeugklassen Löschfahrzeuge (TLF, LF, TSF, TSF-W, HLF)	122,00 EUR
--	------------

Einsatzleitwagen (ELF/ELW, MTF/MTW, MZF)	76,00 EUR
Sonderfahrzeuge (RW, GW, GW-Logistik, HRF)	96,00 EUR

3. Fehllarme

Bei Fehllarmen, die beispielsweise durch Auslösen einer Brandmeldeanlage (ohne tatsächlichen Brand) verursacht wurden, wird eine Kostenpauschale festgesetzt in Höhe von 423,00 EUR
(ausgenommen Rauchwarnmelder i.S.d. § 44 Abs. 5 der Nds. Bauordnung)

4. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art werden nach tatsächlichem Verbrauch zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung +10 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet.

5. Entsorgung

Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde-, sowie Schaummitteln oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter (u.a. Bagger, Radlader, maschinelle Fahrbahnreinigung etc.) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Schwarmstedt in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt der Gebührentarif bzw. die Anlage zu § 4 der Satzung der Samtgemeinde Schwarmstedt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.04.2018 außer Kraft. „

Schwarmstedt, den 19.01.2024

L.S.

Samtgemeinde Schwarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Gehrs